

STATUTEN

Verein Zentrum für christliche Spiritualität Zürich

§ 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Zentrum für christliche Spiritualität Zürich“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein mit gemeinnützigem Zweck im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Vereins ist Zürich.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des spirituellen Lebens in Kirchengemeinden wie auch bei Menschen, die der Institution Kirche eher fernstehen - mittels Sensibilisierung, Einführung und Begleitung für spirituelles Leben im Alltag. Er führt dazu das ‚Zentrum für christliche Spiritualität‘. Dazu kann der Verein Liegenschaften erwerben. Zur Finanzierung seiner gemeinnützigen Tätigkeit kann der Verein ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die gewillt sind, den Vereinszweck zu verwirklichen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein steht den Mitgliedern jederzeit frei. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Die Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch einen Delegierten vertreten.

Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen jederzeit ausschliessen. Zum Ausschluss sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.

§ 4

Mittel

Der Verein finanziert sich aus seinen selbst erwirtschafteten Einnahmen, aus Mitgliederbeiträgen und aus Beiträgen Dritter – wie Schenkungen und letztwillige Verfügungen. Er kann ausserdem zur Deckung der Ausgaben Sammlungen (Kollekten, Aktionen, Anlässe etc) veranstalten.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Kein Mitglied hat je Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht im Falle der Vereinsauflösung.

§ 6

Organisation

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand sie anordnet oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine Einberufung unter Angabe ihrer Begehren verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

Anträge von Vereinsmitgliedern müssen 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinspräsidenten bzw. bei der Vereinspräsidentin eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es gilt das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder, ausser es wird ein anderes Abstimmungs- oder Wahlprozedere beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende der Versammlung.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidenten oder der Vereinspräsidentin und der Revisionsstelle für jeweils zwei Jahre
- e) Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Gegenstände und über Anträge der Vereinsmitglieder
- f) Statutenänderungen – mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Form seiner Liquidation
- h) die ihr vom Gesetz und den Statuten übertragenen Geschäfte.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis maximal sieben Vereinsmitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vereinspräsident oder die Vereinspräsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Ein Mitglied wird nach Vorschlag der Stiftung Werdgarten von der Mitgliederversammlung gewählt, solange das „Zentrum für christliche Spiritualität Zürich“ im Haus Werdgarten domiziliert ist. Je ein Mitglied werden auf Vorschlag des Generalvikariates und der Kirchenpflege St. Peter und Paul von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen, so oft es die Vereinsgeschäfte erfordern.

Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Er vertritt den Verein nach aussen. Ihm obliegen alle Tätigkeiten zur Förderung der Ziele des Vereins, insbesondere

1. beschliesst er über die Verwendung der Mittel des Vereins im Rahmen des Budgets. Er erlässt zu diesem Zweck ein Reglement;
2. kann er Aufgaben an Ausschüsse, Arbeitsgruppen und externe Organisationen delegieren;
3. entscheidet er über den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand strebt die Erreichung des Vereinszwecks insbesondere auf folgende Weise an:

1. Er informiert die Mitglieder regelmässig über Aktivitäten und Entwicklung des Zentrums.
2. Er fördert mit entsprechenden Angeboten die Kontaktpflege unter seinen Mitgliedern.
3. Er engagiert sich für die Qualität der spirituellen Angebote und deren Weiterentwicklung.

4. Er schafft in den vielfältigen Bereichen spiritueller und kirchlicher Praxis Goodwill für das spirituelle Leben im Alltag.

§ 11

Vertretung des Vereins

Die rechtsgültige Unterschrift zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten führen die Mitglieder des Vorstandes, je mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Die Unterschriftenregelung für Bank- und Postkonten erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

§ 12

Revisionsstelle

Der von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählte Revisor prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet Bericht und Antrag an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung. Mit der Revision der Jahresrechnung kann auch eine Revisionsgesellschaft beauftragt werden.

§ 13

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Ein aus der Liquidation verbleibender Überschuss ist für ähnliche Zwecke zu verwenden.

§ 15

Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden beschlossen an der Gründungsversammlung vom 30. November 2010.

Zürich, 30. Nov. 2010

Buhofer Margrit, Hagmann Ernst, Hüppi Magdalena, Pomella Heidi, Schildknecht Alix, Solè Urs, Stehlin Marion, Vögele Rudolf, Zimmermann Toni